

**Anwendung der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt  
München auf das Gebiet der Kolonie Eggarten**

**Empfehlung Nr. 14-20 / E 01937 der Bürgerversammlung des  
Stadtbezirkes 24 - Feldmoching-Hasenberg am 22.03.2018**

**Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 11758**

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 14-20 / E 01937
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg  
vom 19.06.2018**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 - Feldmoching-Hasenberg hat am 22.03.2018 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 01937 (Anlage 1) beschlossen.

In der Empfehlung wird beantragt, dass für das Gebiet der Kolonie Eggarten auch die geltende Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München Anwendung findet.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg, da die Empfehlung im Rahmen des Vollzugs der Baumschutzverordnung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist. Die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der Anwendung der Baumschutzverordnung im Bereich der Eggartensiedlung weist aufgrund der rechtlichen Vorgaben im Bayerischen Naturschutzrecht keinerlei Entscheidungsspielraum für den Stadtrat auf.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München kann nur innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches Anwendung finden. Dieser wurde mit Erlass der Baumschutzverordnung vom 18.01.2013, in den als Anlage beigegebenen 81 Karten im Maßstab 1:5.000 (jeweils ausgefertigt am 18.01.2013) rechtsverbindlich festgelegt. Die Kolonie Eggarten ist von diesem räumlichen Geltungsbereich nicht erfasst, so dass die Vorschriften der Baumschutzverordnung nur bei einer entsprechenden Änderung der Verordnung zur Anwendung kommen könnten.

Die Rechtsgrundlage für den Erlass einer Baumschutzverordnung und damit auch für deren Änderung findet sich in § 29 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Danach können Teile von Natur und Landschaft, für die ein besonderer Schutz erforderlich ist, unter Schutz gestellt werden. Der Schutz kann sich dabei für den Bereich eines Landes u.a. auf den gesamten Bestand an Bäumen beziehen. Das Bundesnaturschutzgesetz ermächtigt demzufolge grundsätzlich dazu, den Geltungsbereich der Baumschutzverordnung auf das ganze Stadtgebiet auszudehnen.

Diesen Spielraum hat der bayerische Gesetzgeber jedoch im Rahmen seiner Kompetenz in der Zuständigkeitsregelung des Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) wieder eingeschränkt, indem er die Möglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Sträuchern, kurz Baumschutzverordnung, auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile beschränkt.

Die Münchner Baumschutzverordnung in der derzeit gültigen Fassung vom 18.01.2013 schöpft den Rahmen des gesetzlich Möglichen im Grundsatz bereits voll aus und bezieht alle zum Zeitpunkt der Novellierung im Zusammenhang bebauten Bereiche des Stadtgebietes in den räumlichen Geltungsbereich mit ein. Eine darüber hinaus gehende Ausdehnung des Geltungsbereiches der Baumschutzverordnung würde aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an der rechtlichen Zulässigkeit scheitern. Die im 24. Stadtbezirk gelegenen Kolonie Eggarten erfüllt nicht die Voraussetzungen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des Art. 51 BayNatSchG und kann daher auch aktuell nicht in den Geltungsbereich der Baumschutzverordnung aufgenommen werden.

Für die im Bereich der Eggartensiedlung bisher vorgenommenen und auch künftig vorgesehenen Fällungen war bzw. ist damit aufgrund der geltenden Rechtslage kein naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Allerdings sind Eingriffsverursacher verpflichtet, entstandene Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen. Für das angestrebte Planungsverfahren im Bereich der Eggartensiedlung hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit der Vorhabensträgerin vereinbart, die im Jahr 2011 dokumentierten Gehölzbestände als Maßstab für den Ausgleichsbedarf heran zu ziehen. Auf diese Weise ist sicher gestellt, dass auch die im Zuge vorbereitender Maßnahmen erfolgten Baumfällungen in der Abwägung durch Neupflanzungen oder andere Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Außerdem liegt ein aktueller Baumbestandsplan vor, der als Grundlage dafür dient, die Planung nach

Möglichkeit so anzupassen, dass Bäume erhalten und im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt werden können.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01937 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg am 22.03.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Zöllner, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach eine Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs der Münchner Baumschutzverordnung auf die Eggarten Siedlung auf Grund der Lage außerhalb bebauter Ortsteile rechtlich nicht zulässig ist.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01937 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg am 22.03.2018 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg der  
Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Prof. Dr.(I) Merk  
Stadtbaurätin

#### **IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3**

zur weiteren Veranlassung.

zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 24
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Nord (2x)
4. An das Direktorium HA II/V3
5. An das Direktorium Dokumentationsstelle
6. An das Baureferat
7. An das Kommunalreferat
8. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
9. An die Stadtwerke München GmbH
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
  
15. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/5  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....

**Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3**